

Sanierungsgebiet - der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes

HINWEISE

- 1. Das Baugebiet ist an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Stadt Fürstenau
- 2. Sämtliche anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwässer sind über ausreichend dimensionierte Schmutzwasserkanalisationsleitungen ordnungs- und satzungsgemäß der Kläranlage Fürstenau zur ordnungsgemäßen Reinigung zuzulei-
- 3. Das im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes anfallende Oberflächenwasser ist über eine geordnete Oberflächenentwässerung schadlos in ein Gewässer einzuleiten. Die Einleitung bedarf einer Erlaubnis gemäß § 10 NWG.
- 4. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt bis, auf das WA -Gebiet entlang der Osnabrücker Straße, innerhalb der Altstadt von Fürstenau, die als Gesamtheit baulicher Anlagen gemäß § 3 Abs. 3 Nieders. DenkmSchG erhalten
- 5. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind. (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Kreis- und Stadtverwaltung zu melden, die sofort die Bezirksregierung Weser-Ems (Dez. 406) benachrichtigen wird.

KATASTERAMTSERKLÄRUNG UND PLANVERFASSER

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: Maßstab: 7:500

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVB1. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 18.02.1994

Katasteramt Osnabrück



Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch die NILEG Niedersächsische Gesellschaft für Landesentwicklung und Wohnungsbau mbH, Hannover, als Treuhänder der Stadt Fürstenau.

Hannover, im April 1993

Niedersächsische Gesellschaft für Landesentwicklung und WohnungsbaumbH' (Planverfasser)

PRAAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Fürstenau die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 C bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der nachstehenden örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung, als Satzang beschlossen:



ORTLICHE BAUVORSCHRIFT

Die für das Straßenbild typische Giebelständigkeit ist in Buten Porten (Straße) und entlang der Straße "An den Schanzen" zu erhalten. Entlang der Osnabrücker Straße sind die Gebäude mit der Traufe zur Straße zu errichten. Die Giebelständigkeit der rückwärtigen Gebäude in Buten Porten und entlang der Straße "An den Schanzen" ist als wesentliches Merkmal einer Abgrenzung der Altstadt gegenüber den neuzeitlichen Erweiterungen zu bewahren.

Mur die mit nebenstehenden Symbol versehenen Planzeichen kommen im Planbereich der 2. Änderung vor !

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 6 BauNVO kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Fürstenau Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zulassen, wenn es sich hierbei um Dachgeschosse handelt, die im Sinne des § 20 Abs. 1 BauNVO in Verbindung mit § 2 Abs. 4 NBauO als Vollgeschosse gelten.
- Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Fürstenau Ausnahmen von der geschlossenen Bauweise zulassen, um vorhandene Traufgassen zu erhalten.
- Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind im Kerngebiet (MK) Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen nicht
- Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind im Kerngebiet (MK) die in § 7 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO sind im Kerngebiet (MK) sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses allgemein zulässig.
- . Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO sind im Kerngebiet (MK) oberhalb des 1. Obergeschosses nur Wohnungen zulässig.
- Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind im Kerngebiet (MK) von den nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen Vergnügungsstätten und im Mischgebiet (MI) von den nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 Baunvo zulässigen Vergnügungsstätten und von den nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten folgende Arten von baulichen und sonstigen Anlagen nicht zulässig: Sexkinos, Betriebe mit Sexdarbietungen, Nachtclubs, Bordellbetriebe, Barbetriebe, Spielhallen und Diskotheken.
- Gemäß § 1 Abs. 6 und 9 BauNVO sind im allgemeinen Wohngebiet (WA) von der nach § 4 Abs. (3) Nr. 2 BauNVO vorgesehenen Ausnahme nachstehend aufgeführte Nutzungen <u>nicht</u> zulässig: Sexshops, Sexkinos, Betriebe mit Sexdarbietung, Nachtclubs, Bordellbetriebe, Spielballen und Diskotheken.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am .17.09.1992 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 C "Buten Porten Süd/An den Schanzen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am .26..11.1992... ortsüblich bekanntgemacht.

Fürstenau, den 21. Feb. 1994



Der Rat der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am ... dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am . 26.11.1992 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 21.12.1992. bis ..29.01..1993 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

öffentlich ausgelegen. Fürstenau, den 21. Feb. 1994



Der Rat der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am . 22.03.1993 dem geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ...04.06.1993 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 28.06.1993 bis 30.07.1993 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Fürstenau, den 21. Feb. 1994



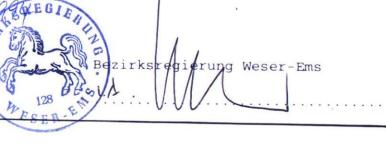
Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplans sowie die Begründung in seiner Sitzung am 25.10.1993..... als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Fürstenau, den 21. Feb. 1994



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am .7.2.1994..... angezeigt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch . -kenntlich gemachten Teile nicht geltend

Oldenburg, den 15.4.19



Der Rat der Stadt Fürstenau ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am wirksam

Furstenau, den

Stadtdirektor

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens der 2. Anderung des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am 37.05.1994 im Amtsblatt LK Ornasrud bekanntgemacht

Die 2. Anderung des Bebauungsplans ist damit am ...37.05.199 ... rechtsverbindlich geworden.

Fürstenau, den 20.06. 1994



Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 2. Änderung des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans - nicht geltend gemacht worden.

Stadtdirektor

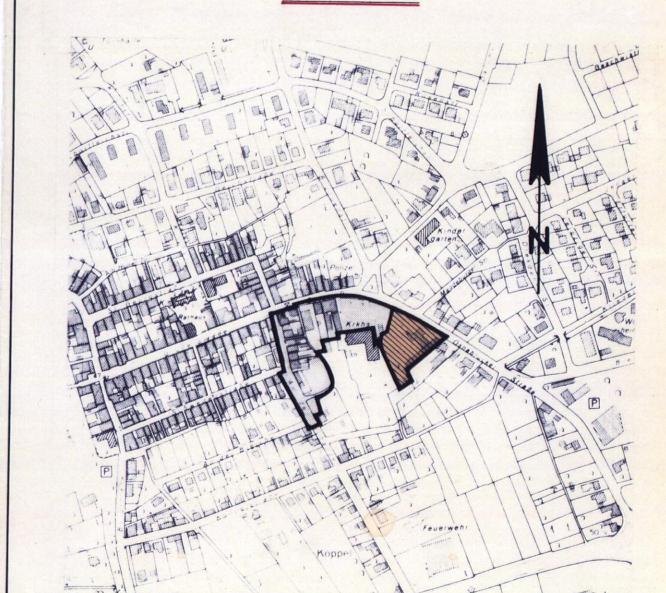
Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der 2. Änderung des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung - nicht - geltend gemacht

Fürstenau, den

Stadtdirektor

Fürstendu Sanierungsmassnahme

URSCHRIFT



= BEBAUUNGSPLANBEREICH

BEBAUUNGSPLAN NR. 11 C 2. ÄNDERUNG

BUTEN PORTEN SÜD/AN DEN SCHANZEN

PLANUNGSSTAND: NOVEMBER 1993